

Urteil des Bundesgerichtshofs

## Recht auf Parabolantenne eingeschränkt

**Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil das so genannte „Recht auf Parabolantenne“ deutlich eingeschränkt: Wer einen Kabelanschluss im Haus hat, der muss im Regelfall auf eine Schüssel verzichten (Aktenzeichen VIII ZR 118/04).**

In dem Verfahren hatte ein russischer Staatsangehöriger beantragt, seinen Vermieter zu verurteilen, die Installation einer Parabolantenne zu dulden. Die Wohnung war jedoch bereits mit einem Kabelanschluss ausgestattet. Mittels eines digitalen Kabelreceivers können darüber auch fünf russische Programme empfangen werden. Der Vermieter hat deshalb sein Einverständnis verweigert und dem Mieter nahegelegt, sich auf eigene Kosten einen solchen Digitaldecoder anzuschaffen. Der Mieter beharrte jedoch darauf,

mithilfe der Parabolantenne, die an einem Metallgitter vor dem Fenster seines Wohnzimmers im dritten Stock des Anwesens angebracht werden sollte, eine größere Zahl privater und staatlicher russischer Fernsehprogramme zu empfangen.

Anga-Präsident Thomas Braun zu der Entscheidung: „Der Bundesgerichtshof hat einem grenzenlosen Recht auf Satellitenantenne eine klare Absage erteilt und damit zugleich die irrierte Rechtsauffassung einzelner Amts- und Landgerichte korrigiert. Es gibt weiterhin keinen Persilschein für die Montage einer Parabolantenne. Vielmehr muss auch künftig der Einzelfall betrachtet und das Interesse des Hauseigentümers berücksichtigt werden.“

Wenn sich nach dem Urteil sogar ausländische Mitbürger, die über ein be-

sonderes Informationsinteresse an Heimatprogrammen verfügen, auf die Anschaffung eines digitalen Kabelreceivers verweisen lassen müssen, kann für deutsche Mieter nichts anderes gelten, argumentiert die Anga. Aus der Entscheidung lasse sich zudem ableiten, dass keinesfalls ein pauschaler Anspruch besteht, jedes erdenkliche Programm empfangen zu können. Vielmehr sind die betroffenen Interessen – das Informationsrecht des Mieters und das Eigentumsrecht des Hausbesitzers – im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Thomas Braun: „Das Urteil sendet ein deutliches Signal an die Wohnungswirtschaft: Ein moderner Kabelanschluss, der eine Vielfalt von analogen und digitalen Programmen bietet, ist und bleibt der optimale und sicherste Weg, um die Interessen aller Beteiligten zum Ausgleich zu bringen.“ ■

Einbau elektrischer Rollladenheber muss in der Regel nicht genehmigt werden

## Schluss mit der lästigen Handarbeit

**Gegenseitige Rücksichtnahme sollte das oberste Gebot in einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern sein. Die Gerichte achten streng darauf, dass sich einzelne Mitglieder durch private Umbauten nicht allzu große Freiheiten herausnehmen und ihre Nachbarn stören. Doch andererseits können die Eigentümer einander auch nicht alles verbieten. Die Umrüstung von manuellen auf elektrische Rollladenheber wird in der Regel als nicht zustimmungsbedürftig betrachtet (Oberlandesgericht Köln, Aktenzeichen 16 Wx 115/00).**

Eine Familie war es leid, jeden Morgen die Jalousien von fünf Fenstern per Hand hochzuziehen und sie jeden Abend wieder herunterzulassen. Also ließ man von einer Spezialfirma elektrische Rollladenheber einbauen. Dieser Umbau sorg-

te allerdings für Ärger: Die darunter wohnende Frau beschwerte sich über die Neuerung. Sie könne wegen der quietschenden Vorrichtung nicht mehr richtig schlafen. Deswegen, so klagte sie vor Gericht, müssten die Geräte wieder entfernt werden. Und das, obwohl sie zuvor selbst wegen diverser

körperlicher Gebrechen elektrische Rollladenheber hatte installieren lassen. Die Nachbarn zeigten sich ihrerseits nicht bereit, auf die moderne Technik zu verzichten.

Ein Sachverständiger war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Motoren einwandfrei montiert und technisch in

Ordnung seien. Das von ihnen ausgehende Geräusch dauere jeweils nur 20 bis 40 Sekunden, sei eher geringer als beim vorherigen manuellen Betrieb und könne deswegen das Wohlbefinden eines durchschnittlich empfindlichen Menschen nicht stören. Für die Richter des Oberlandesgerichts Köln war damit die Angelegenheit klar, eine Auswechslung der Rollladenheber komme nicht infrage – zumal sie auch das äußere Erscheinungsbild der Wohnanlage nicht im Geringsten verändert hätten. ■

